

## AUSLANDSVOLLSTRECKUNG

## Vollstreckungspraxis aufgrund deutscher Vollstreckungstitel in Polen

von Dr. iur. Łukasz Habrat, LL.M, Stettin/Warschau, polnischer Rechtsanwalt

| Der folgende Beitrag erläutert die Voraussetzungen der wirksamen Einleitung einer Zwangsvollstreckung in Polen aufgrund deutscher Vollstreckungstitel. |

### 1. Allgemeines

Am häufigsten werden „gewöhnliche“ Urteile nach der VO Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.12 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachstehend: Verordnung 1215/2012) vollstreckt. Das Besondere hierbei: Es liegt ein „gewöhnliches“ Gerichtsverfahren zugrunde, das mit einer „nationalen“ Entscheidung des Gerichts endet. Die Mehrarbeit für einen Anwalt besteht eigentlich nur darin, die „nationale“ Entscheidung des Gerichts mit einer Bescheinigung aus Art. 53 der Verordnung Nr. 1215/2012 versehen zu lassen, die die „nationale“ Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung in dem Ursprungsland bestätigt.

Europäische Vollstreckungstitel gemäß der VO Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.04 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (nachstehend: Verordnung 805/2004) oder das europäische Mahnverfahren aus der VO Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.06 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (nachstehend: Verordnung 1896/2006) kommen hingegen nur selten zur Anwendung.

### 2. Vollstreckungstitel

In Polen wird die Zwangsvollstreckung aufgrund von Vollstreckungstiteln durch Gerichtsvollzieher (polnisch: „Komornik“) eingeleitet. Die „nationale“ (deutsche) Entscheidung des Gerichts des Ursprungslandes (Deutschland) bildet gemeinsam mit der Bescheinigung aus dem Art. 53 dieser Verordnung einen Vollstreckungstitel (vgl. Art. 42 Abs. 1 der VO 1215/2012). Dieser Titel wird mit einer vereidigten Übersetzung ins Polnische (Art. 42 und 57 der Verordnung 1215/2012) dem polnischen Gerichtsvollzieher mit einem Vollstreckungsantrag vorgelegt.

**MERKE** | Eine Ausnahme bilden ausländische Vollstreckungstitel, die im Rahmen von Verfahren ergangen sind, die vor dem 10.1.15 eingeleitet worden waren. Solche „alten“ Vollstreckungstitel kommen in der Praxis immer noch vor. Sie unterliegen gemäß Art. 66 der VO 1215/2012 der ursprünglichen VO Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.00 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachstehend als

Das ist die Mehrarbeit für RA

Gerichtsvollzieher leiten die ZVS ein

Wichtige Ausnahme

Verordnung 44/2001). Laut Art. 38 ff. der VO 44/2001 war der Gläubiger dazu verpflichtet, neben einer Bescheinigung des Ursprungslandes auch eine lokale Bescheinigung des polnischen Gerichts einzuholen. Die „alte“ Rechtslage war somit viel umständlicher für den Gläubiger und bedurfte von ihm der Einholung von 2 Bescheinigungen, was allerdings die Zwangsvollstreckung in die Länge gezogen hatte und die Erfolgsaussichten verringerte.

### 3. Gerichtsvollzieher: Zuständigkeit

In Polen kann sich der Gläubiger grundsätzlich einen beliebigen Gerichtsvollzieher aussuchen und diesen mit der Zwangsvollstreckung beauftragen.

**PRAXISTIPP |** Ab dem Jahr 2019 wird dieses Recht eingeschränkt. Dann wird man sich einen Gerichtsvollzieher nur innerhalb der Zuständigkeit des Berufungsgerichts aussuchen können.

Bei der Immobiliervollstreckung gilt hingegen die Ausnahme, dass diese nur durch den Gerichtsvollzieher geführt werden darf, der örtlich für die Immobilie zuständig ist.

**PRAXISTIPP |** In der Praxis wendet man sich an den Gerichtsvollzieher, der seinen Sitz in Schuldernähe hat, um Vollstreckungshandlungen vor Ort beim Schuldner unverzüglich und erfolgreich durchzuführen, z. B. durch schnelle Sicherstellung von beweglichen Sachen, Festlegung des Vermögens eines Schuldners etc.

Die Gerichtsvollzieher werden immer bei einem Rayongericht (entspricht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem deutschen Amtsgericht) bestellt. Vollstreckungsanträge und -titel werden direkt bei dem ausgewählten Gerichtsvollzieher eingereicht. Rayongerichte sind Kontrollorgane, die Handlungen eines Gerichtsvollziehers einer Prüfung unterziehen, z. B., wenn der Schuldner sich gegen einen Vollstreckungsbescheid wehrt oder ein Dritter auf den Ausschluss seines Vermögensteils aus der Vollstreckungsmasse klagt.

### 4. Vollstreckungsantrag

Der Antrag auf die Zwangsvollstreckung ist ein besonderes Prozessschreiben, für das kein gesondertes Formular vorgeschrieben ist. Es müssen in ihm folgende Daten bzw. Anlagen enthalten sein:

- Adressaten des Antrags, also der ausgewählte Gerichtsvollzieher;
- Parteien des Antrags mit Adressen, also Gläubiger und Schuldner, wobei der ausländische Gläubiger mindestens eine Zustellungsadresse und einen Zustellungsbevollmächtigten für Polen angeben sollte. Hier werden grundsätzlich polnische Rechtsanwälte angegeben;
- Liste von Anhängen (z. B. Handelsregisterauszug, vereidigte Übersetzung von Unterlagen ins Polnische);

GV kann frei gewählt werden

Immobilienvollstreckung

Kein gesondertes Formular erforderlich

- Unterschrift des Gläubigers oder des Prozessbevollmächtigten;
- eventuell eine Vollmacht;
- das Original der nationalen (deutschen) Entscheidung des Gerichts des Ursprungslandes (Deutschland);
- die Bescheinigung gemäß Art. 53 der VO 1215/2012;
- eine vereidigte Übersetzung der Unterlagen in polnischer Sprache;
- die Angabe der zu vollstreckenden Forderung, nebst Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten;
- die Angabe von konkreten Vollstreckungsmaßnahmen aus der polnischen Zivilprozessordnung, die durch den Gerichtsvollzieher angewendet werden sollen.

**PRAXISTIPP** | Liefern Sie aus Praktikabilitätsgründen dem Gerichtsvollzieher darüber hinaus zusätzliche Informationen über den Schuldner und dessen Vermögen. Dies erleichtert das schnelle Einleiten der Zwangsvollstreckung und Ausführung erster Maßnahmen. Dazu zählen z. B. Angabe der Steuernummer, Kontonummer(n), Autokennzeichen, Grundbuchnummer mit Grundbuchauszug, Drittschuldner sowie Hinweise auf bewegliches Vermögen und weitere Rechte, z. B. Beteiligung an Unternehmen (mit Registerauszügen).

Denken Sie praktisch

## 5. Ablauf der Zwangsvollstreckung

Die ersten Maßnahmen des Gerichtsvollziehers beziehen sich auf die Feststellung des Vermögens des Schuldners und dessen Sicherstellung.

**PRAXISTIPP** | Der Schuldner kann die Vollstreckung verhindern bzw. verzögern, indem er z. B. Berufung gegen Vollstreckungstitel einlegt oder Berufung gegen die Sicherung von Vermögensteilen mit der Begründung einlegt, dass sie das Eigentum eines Dritten darstellen oder einer allgemeinen Verschleppung des Verfahrens dienen. In solchen Fällen müssen dann der Gläubiger und sein Rechtsanwalt tätig werden und die Einwände des Schuldners beseitigen. Es wird hier die Aktivität des Gläubigers und nicht des Gerichtsvollziehers angefragt.

Schuldner kann Verfahren verzögern

Ab der Pfändung beginnt dann für den Gläubiger die eigentliche Vollstreckung, die für den Erfolg der Vollstreckung entscheidende Bedeutung haben wird (also z. B. die Pfändung des beweglichen Eigentums, von Immobilien oder Forderungen des Schuldners oder von Bankkonten).

An weitere Gläubiger denken

Allerdings darf man auf keinen Fall aus dem Auge verlieren, dass bei dem konkreten Schuldner noch weitere Gläubiger auf die Pfändung warten können, was die Höhe der tatsächlich vollstreckbaren Forderung negativ beeinflussen kann. Bei einer erfolglosen Vollstreckung wird der Vollstreckungstitel dem Gläubiger zurückgesendet. Er sollte ihn behalten und es in ein paar Jahren noch einmal versuchen – die Zinsen werden weiter angerechnet und jede Einleitung des Vollstreckungsverfahrens hemmt die Verjährung.